



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 8. September 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin!

Die von Herrn Landtagsabgeordneter Klubobmann Ulram an mich gerichtete dringliche Anfrage vom 7. September 2022, Zahl 22 – 1122, beantworte ich schriftlich wie folgt:

1. Bei der dringlichen Anfrage am 30.06.2022 haben wir Ihnen unter anderem folgende Frage gestellt:

(14.) Wurden die Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien während der Ausschreibungsfrist geändert?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn ja, warum?

c. Wenn ja, waren Sie und/oder Mitarbeiter/Innen Ihres Büros in diese Änderung involviert?

Sie haben bei Ihrer Beantwortung am 12.08.2022 wie folgt geantwortet:

Es wurden keine Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien während der Ausschreibungsfrist geändert.

Das Landesverwaltungsgericht hält in seinem Erkenntnis auf Seite 3 Folgendes fest:

Als Bestandteil der Ausschreibung wurde die „Verfahrensverständigung Notarztrettungsdienst mit Notarzthubschrauber“ vom 23.02.2022 am 25.02.2022 veröffentlicht. Eine geänderte Fassung der Ausschreibung wurde der Antragstellerin am 23.03.2022 übermittelt; diese betrifft eine Änderung in Punkt 1.4. der Verfahrensverständigung, wonach der Hubschrauber-Stützpunkt für die Region 2 (Nordburgenland) nunmehr in einem Umkreis von Gols von 12 km (statt 8 km) liegen konnte.

Wie erklären Sie nun die Beantwortung der dringlichen Anfrage vom 12.08.2022 und die gegenteilige Aussage des Landesverwaltungsgerichts Burgenland, dass es offensichtlich doch zu einer Änderung der Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien gekommen ist? Haben Sie dem Landtag somit nicht die Wahrheit gesagt?

- a) Von wem wurde die Änderung der Ausschreibungs- bzw. Angebotskriterien vorgenommen?
b) Wurde dazu von Ihnen und/oder Mitarbeiter/Innen Ihres Büros ein Auftrag dazu erteilt?
a. Wenn ja, warum?
b. Wenn ja, von wem konkret?
c) Warum wurde die Änderung vorgenommen?

Das einschlägige Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, BGBl 2018 I/65, definiert in §2 Z14 den Begriff „Kriterien“. Dazu zählen Auswahlkriterien, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien. Derartige Kriterien wurden im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht abgeändert. Geändert wurde lediglich eine Ausschreibungsbedingung, und zwar der zitierte Umkreis von Gols 12 km (statt 8km). Die Anfrage vom 30. Juni 2022 wurde daher wahrheitsgemäß beantwortet.

2. Bei der dringlichen Anfrage am 30.06.2022 haben wir Ihnen unter anderem folgende Frage gestellt:

(11.) Wie wurde die Zuverlässigkeit der Bieter gem. Bundesvergabegesetz überprüft? Sie haben bei Ihrer Beantwortung am 12.08.2022 wie folgt geantwortet:

Die Zuverlässigkeit der Bieter wurde gesetzeskonform gem. Bundesvergabegesetz überprüft.

Das Landesverwaltungsgericht hält in seinem Erkenntnis auf Seite 12, 26 ff Folgendes fest:

... Die präsumtive Zuschlagsempfängerin hat im Vergabeverfahren keine luftfahrtrechtliche Genehmigung für den Betrieb von zumindest drei Notarzthubschraubern in Österreich oder einem in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder Großbritannien oder Nachweis einer damit vergleichbaren Bewilligung vorgelegt ...

... Sie bringt in ihrem Nachprüfungsantrag ua unter Hinweis auf § 50 BVergG-Konz 2018 sowie die Ausschreibungsbedingungen vor, die Eignung der präsumtiven Zuschlagsempfängerin insbesondere im Hinblick auf die berufliche Zuverlässigkeit sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei nicht gegeben ...

... Daher wäre das Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin gemäß § 69 Abs 1 Z 1 und 4 vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung auszuschneiden gewesen, da deren Eignung nicht gegeben ist und ihr Angebot den Ausschreibungsbestimmungen widerspricht ...

Wer hat die Prüfung der Angebote gem. Bundesvergabegesetz konkret vorgenommen?

a) Haben Sie oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Ihres Büros Einfluss auf die Prüfung der Angebote genommen?

- b) Hat die Prüfung der Angebote Rechtsanwalt MMag. Dr. Casati vorgenommen?
- a. Wenn ja, hat er Sie darauf hingewiesen, dass „Martin“ Flugrettung GmbH nicht die Voraussetzungen erfüllt und somit auszuschneiden gewesen wäre?
 - i. Wenn ja, wann wurden Sie darüber informiert?
 - ii. Wenn ja, was haben Sie nach der Information unternommen?
 - b. Wenn nein, haben Sie sich beim Rechtsanwalt erkundigt, wie eine solche fehlende Grundvoraussetzung bei der Angebotsprüfung nicht auffallen konnte?

zu 2a. Nein
zu 2b. Ja
zu 2b.a. Nein
zu 2.b.b. Ja

So wie der CfV ist auch die „MARTIN“ Flugrettung GmbH nicht selbst Eigentümerin dieser Fluggeräte, sondern deren 100%ige Schwestergesellschaft, die Heli Austria GmbH. Bei Martin Flugrettung liegt die Besonderheit vor, dass der Geschäftsführer der Martin Flugrettung GmbH 100% der Anteile aller für die Ausschreibung relevanten, verbundenen Unternehmen, auf welche er sich zum Nachweis der Eignung beruft, besitzt. Das ging aus dem vorgelegten und für jedermann öffentlich einsehbaren Firmenbuchauszug und dem Firmenorganigramm eindeutig hervor. Aufgrund dessen vertrat Dr. Casati die Rechtsansicht, dass die Vorlage der luftfahrtbehördlichen Genehmigungen der verbundenen Unternehmen ausreichend zum Nachweis der Verfügbarkeit ist, weil alle verbundenen Unternehmen unter seinem alleinigen Einfluss stehen.

Der CfV selbst gibt an, dass in Branchenkreisen bekannt ist, dass Heli Austria GmbH der Halter dieser Fluggeräte ist. Die vermeintlich fehlenden Fluggeräte wurde erstmals im Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts festgestellt; ohne zuvor den Parteien die Möglichkeit einer Stellungnahme hierzu zu geben oder eine Verhandlung durchzuführen.

Den Umstand, dass das Landesverwaltungsgericht diese Rechtsansicht nicht teilt, nimmt das Land zur Kenntnis. Nach detaillierter Beurteilung bleibt unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nur die Möglichkeit neu auszuschreiben. Unabhängig von den Preisunterschieden der beiden Angebote, die das Landesbudget bei Annahme des teureren Angebotes sonst zu tragen hätte, würden Schadenersatzansprüche in der Höhe des vollen Auftragsvolumens drohen.

3. Wie hoch sind bzw. waren die Kosten für das Vergabeverfahren „Notarztrettungsdienst mit Notarzthubschrauber“ bisher?
4. Mit welchen Kosten ist für das Vergabeverfahren „Notarztrettungsdienst mit Notarzthubschrauber“ noch zu rechnen?
5. Wie hoch war die Auftragssumme für die Leistungen von Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati?
6. Wie hoch war die Auftragssumme für weitere zum Vergabeverfahren zugezogene Experten?

zu den Fragen 3, 5 und 6:

Die Gesamtkosten betragen € 39.570,

- hiervon Rechtsanwaltskosten für das Vergabeverfahren iHv € 24.570 brutto und für das Nachprüfungsverfahren iHv € 13.000
- sowie € 2000 für zugezogene Experten

zu Fragen 4:

Es ist noch mit Kosten iHv € 7000 zu rechnen.

7. Mit welchem zusätzlichen finanziellen Aufwand wird nun aufgrund der Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung gerechnet?

a. Werden Sie den Mehraufwand beim Honorar des Rechtsanwaltes in Abzug bringen?

i. Wenn nein, warum nicht?

Laut Erkenntnis sind dem CfV die Pauschalgebühren in Höhe von € 8.208 zu ersetzen. Weiters wird hier auf die Antwort der Frage 4 verwiesen.

Ein Abzug ist nicht erforderlich, da abseits der Kosten des Verhandlungstages keine weiteren Kosten für die Wiederholung des Vergabeverfahrens und Überarbeitung der Ausschreibungsunterlagen von Dr. Casati in Rechnung gestellt werden.

8. Wird es aufgrund des mangelhaften Vergabeverfahrens zu Verzögerungen, beispielsweise bei der Fertigstellung des Standortes in Gols, kommen?

a. Wenn ja, mit welchen Verzögerungen rechnen Sie?

b. Wenn ja, werden die Verzögerungen Auswirkungen auf die Notarzthubschrauber-Versorgung im Burgenland haben?

c. Wenn nein, warum nicht?

Die Verzögerung der Standortbereitstellung im Nordburgenland hängt davon ab, ob weitere Einsprüche gegen den Widerruf bzw. gegen die Ausschreibungsunterlagen im neuen Verfahren eingehen werden. Eine Abschätzung kann daher nicht seriös getroffen werden. Die Versorgungssicherheit der burgenländischen Bevölkerung war und ist zu jedem Zeitpunkt aufgrund bestehender Verträge sichergestellt.

9. Am 30.08.2022 wurde den Bietern des Verfahrens mitgeteilt, dass das Land Burgenland die Ausschreibung widerruft. Was waren die Gründe für diese Entscheidung?

a. Wer hat an der Entscheidungsfindung mitgewirkt?

b. Waren Sie in die Entscheidungsfindung eingebunden?

c. Wird es durch den Widerruf zu Verzögerungen kommen?

i. Wenn ja, mit welchen Verzögerungen in welchem Ausmaß wird gerechnet?

d. Mit welcher Begründung wurde der Zuschlag nicht an die verbliebene Bieterin erteilt?

Nach detaillierter Beurteilung bleibt unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nur die Möglichkeit neu auszuschreiben. Unabhängig von den Preisunterschieden der beiden Angebote, die das Landesbudget bei Annahme des teureren Angebotes sonst zu tragen hätte, würden Schadenersatzansprüche in der Höhe des vollen Auftragsvolumens drohen. Sowohl die genannten Preisunterschiede als auch die etwaigen Schadenersatzansprüche stehen in keiner Relation zu den verhältnismäßig geringen Kosten der Neuausschreibung. Die Entscheidungsfindung erfolgt im Einvernehmen mit allen Entscheidungsträgern auf Empfehlung von Dr. Casati. Im Übrigen siehe oben.

10. Wird das neuerliche Ausschreibungsverfahren wieder vom Rechtsanwalt MMag. Dr. Claus Casati durchgeführt bzw. begleitet?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn nein, warum nicht?

Ja. Begründung siehe oben.

11. Mit welchen Mehrkosten rechnen Sie durch das neue Ausschreibungsverfahren?

Siehe bereits Antwort zu Frage 4.

12. Wird die Ausschreibung durch ein anderes Verfahren durchgeführt?

a. Wenn ja, warum?

b. Wenn nein, warum nicht?

Auch das neue Vergabeverfahren soll im Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

